

39. 1. Kann — außer dem Falle der Mitthäterschaft — die Ursache des zu einer bestimmten Zeit erfolgten Todes einer Person gleichzeitig auf die Handlungen mehrerer zurückgeführt werden?

St.G.B. §§. 214. 251. 252.

2. Ist bei der Fragestellung an die Geschworenen die Zusammenziehung des Thatbestandes der §§. 251. 252 St.G.B.'s zulässig?

St.P.D. §§. 293. 294.

III. Straffenat. Urt. v. 20. Dezember 1888 g. D. u. Gen.
Rep. 2860/88.

I. Schwurgericht Hamburg.

Gründe:

Der Eröffnungsbeschluß — soweit er hier in Betracht kommt — beschuldigte die drei Angeklagten D., Pl. und L., in gemeinschaftlicher Ausführung

1. am 13. Juni 1888 fremde bewegliche Sachen, nämlich Geld im Betrage von 1000 M., Wertpapiere im Gesamtwerte von 2000 M. und eine goldene Uhr nebst Kette, der Witwe H. in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, und zwar zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sie sich in diebischer Absicht eingeschlichen hatten, und mittels Erbrens von Behältnissen,
2. bei Unternehmung des Diebstahles unter 1., um ein der Ausführung desselben entgegenstehendes Hinderniß zu beseitigen, bezw. sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich die Witwe H. getötet zu haben,

eventuell:

gegen die Witwe H., als sie von dieser auf frischer That betroffen waren, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, Gewalt verübt zu haben, durch welche der Tod derselben verursacht worden ist.

Die betreffenden Fragen wurden dahin gestellt:

- A. unter 3. 7. 11 gegen jeden der drei Angeklagten: ob der Angeklagte schuldig, in der Nacht vom 12. zum 13. Juni 1888 in Gemeinschaft mit den beiden anderen Angeklagten fremde bewegliche Sachen weggenommen zu haben u, wie oben unter 1.,

B. unter 4. 8. 12 gegen jeden der drei Angeklagten: ob er schuldig, bei Unternehmung des Diebstahles unter 3 bezw. 7 bezw. 11, um ein der Ausführung entgegentretendes Hindernis zu beseitigen, bezw. sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich die Witwe H. getötet zu haben,

C. als Hilfsfragen für den Fall der Verneinung der Nebenfragen bei B (unter 5. 9 und 13) gegen jeden der drei Angeklagten: ob er schuldig, als er bei dem Diebstahle unter 3 bezw. 7 bezw. 11 von der Witwe H. auf frischer That betroffen war, um sich in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, gegen die Witwe H. Gewalt verübt zu haben, durch welche der Tod derselben verursacht worden ist.

Die Geschworenen haben zu A. die drei Fragen bejaht, zu B. nur die Fragen 4 gegen D. und 8 gegen M. bejaht, dagegen die Frage 12 bezüglich des T. verneint. Die in betreff des T. gestellte Hilfsfrage 13 ist bejaht worden.

Das Schwurgericht hat die drei Angeklagten wegen schweren Diebstahles, die beiden Angeklagten D. und M. wegen qualifizierten Totschlages (§. 214 St.G.B.'s) und den Angeklagten T. wegen räuberischen Diebstahles (§§. 251. 252 St.G.B.) verurteilt.

Die Revision von D. und M. richtet sich gegen die Verurteilung wegen Totschlages, die des T. gegen die Verurteilung wegen räuberischen Diebstahles. Als verletzt werden die §§. 214. 251. 252. 47 St.G.B.'s bezeichnet. Es wird gerügt, daß in betreff der Verbrechen aus §§. 214. 251. 252 St.G.B.'s von einer Gemeinschaftlichkeit der Ausführung weder in den Wahrsprüchen noch in dem Urteile die Rede sei. Die Sprüche der Geschworenen seien deshalb in der fraglichen Hinsicht sich widersprechend und widersinnig. Nach diesen Wahrsprüchen sei durch verschiedene voneinander unabhängige, selbstständige Handlungen die H. getötet, bezw. ihr Tod verursacht worden. Dies sei aber unmöglich, indem die Schuld des einen die der anderen ausschließe. Eventuell erscheine in subjektiver Hinsicht der Begriff der Mitthäterschaft verkannt.

Die Beschwerden konnten jedoch nicht von Erfolg sein.

1. In den Fragen und den Wahrsprüchen bezüglich des Thatbestandes nach §. 214 bezw. §§. 251. 252 St.G.B.'s (4. 8. 12. 5. 9. 13) ist allerdings nicht enthalten, daß die Verübung der darin

den Beschwerdeführern beigegebenen Handlungen in gemeinschaftlicher Ausführung erfolgt ist. Daher hat bezüglich dieser Verbrechen eine Feststellung der Mitthäterschaft im eigentlichen Sinne (§. 47 St.G.B.'s) nicht stattgefunden. Es ist vielmehr für festgestellt zu erachten, daß jeder Beschwerdeführer den Tod der Witwe H. durch das von ihm selbst Gethane herbeigeführt hat, sodaß jeder derselben nur für seine eigene Handlung, nicht, wie bei der Mitthäterschaft, auch für die Handlungen der anderen verantwortlich sein kann. Dies rechtfertigt aber nicht die Schlüsse und Anträge der Beschwerden.

Nach dem Protokolle sind in der Hauptverhandlung weder Unklarheiten noch Widersprüche in betreff der Fragestellung und der Verdikte zur Sprache gebracht, auch sind Anträge wegen Berichtigung nicht gestellt worden (vgl. §. 309 St.P.D.). Eine entsprechende prozessuale Rüge ist nicht erhoben. Die Ausführung des §. 294 St.P.D. seitens der Beschwerdeführer trifft nicht zu, da diese Vorchrift den Fall des §. 264 a. a. D. zur Voraussetzung hat.

Es kommt also auf die Prüfung der erhobenen materiellrechtlichen Rüge an. Dieselbe ist unmittelbar dem Urteile gegenüber unbegründet, da dieses sich lediglich an die Wahrsprüche der Geschworenen anschließt. Die Beschwerde über Verletzung des materiellen Rechtes könnte vielmehr nur insofern begründet sein, als die Rechtsverletzung schon in dem Geschworenenurtheile enthalten wäre. Die rechtliche Beurteilung aber, welcher die Geschworenen die zu ihrer Entscheidung gebrachte Sache unterzogen haben, kann — wie vom Reichsgerichte wiederholt anerkannt ist — hinsichtlich ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden, da im schwurgerichtlichen Verfahren der von den Geschworenen für bewiesen erachtete Sachverhalt nicht zur Kenntniß des Revisionsrichters kommt. Nur dann ist dem Angriffe gegen die materielle Rechtsbeständigkeit der Wahrsprüche ein Weg eröffnet, falls dieser Spruch in sich selbst an einem unaufzlösliehen Widerspruche leidet. Denn in diesem Falle heben die untereinander im Widerspruche stehenden Antworten der Geschworenen sich gegenseitig auf, können also so wenig eine haltbare materielle, wie eine genügende prozessuale Grundlage für ein verurteilendes oder freisprechendes Urtheil bilden. Zwar haben die Beschwerdeführer behauptet, daß hier in den Antworten der Geschworenen auf die Fragen 4. 8. 12. 13 sich ein solcher

Widerspruch finde; außer dem Falle der Mitthäterschaft sei es unmöglich, daß der zu einer bestimmten Zeit erfolgte Tod einer Person, hier der Witwe H., gleichzeitig auf die Handlungsweise mehrerer Personen, hier der drei Beschwerdeführer, als auf seine Ursache zurückgeführt werden könne. Dieser Behauptung ist jedoch nicht beizustimmen.

Durch die betreffenden Sprüche der Geschworenen ist festgestellt, daß objektiv der Tod der Witwe H. durch vorsätzliche Gewaltthandlungen der drei Angeklagten verursacht worden ist, und ferner, daß in subjektiver Hinsicht — abgesehen von dem auf Beseitigung eines Hindernisses u. bezw. auf Schutz im Besitze des Gestohlenen gerichteten Dolus — D. und Pl. mit dem Vorsatze zu töten gehandelt haben, dem T. aber nur der Vorsatz der Gewaltverübung beigemohnt hat. Die Feststellungen durch die Wahrsprüche haben ihre rechtliche Bedeutung auch ohne die Feststellung einer Mitthäterschaft im eigentlichen Sinne.

Der behauptete Widerspruch wäre vorhanden, wenn die Antworten der Geschworenen auf die Fragen 4. 8. 13 dahin lauteten, daß jeder von ihnen den Tod der Witwe H. durch seine Thätigkeit ausschließ-lich verursacht habe. Die Wahrsprüche besagen dies jedoch nicht. Das Gegenteil ergibt sich vielmehr deutlich daraus, daß von ihnen neben jedem einzelnen Beschwerdeführer auch die beiden anderen Angeklagten als Verursacher des Todes der H. bezeichnet sind. Ginge gemäß des strafrechtlichen Kausalitätsbegriffes die Feststellung nur dahin, daß der Tod der H. zur Zeit, als er eintrat, nicht eingetreten sein würde, wenn nicht jeder einzelne der drei Thäter das gethan hätte, was gegen ihn für bewiesen erachtet worden ist, so würde vom Standpunkte der Denkgesetze nichts Widersprechendes in der Behauptung liegen, eine bestimmte Wirkung sei das gleichzeitige Ergebnis mehrerer zusammenwirkender Ursachen in der Art, daß sie, als sie eintrat, sich nicht begeben haben würde, wenn eine der nebeneinander wirkenden Ursachen gefehlt hätte. Auch hat das positive Recht nirgends die Möglichkeit eines solchen Sachverhaltes verneint. Im §. 227. Abs. 2 St.G.B.'s ist dieselbe sogar anerkannt; das Gesetz spricht dort von dem Falle, wenn der Tod oder die schwere Körperverletzung einer Person ihre objektive Ursache in dem Zusammentreffen mehrerer, von verschiedenen Personen zugefügter Verwundungen gehabt hat. Aller-

dings geht in den vorliegenden Wahrsprüchen, wie dieselben näher aufzufassen sind, die Feststellung noch weiter: nicht erst das Zusammentreffen der Thätigkeit der Angeklagten gegen die H. soll den Tod derselben herbeigeführt haben, sondern es soll die Thätigkeit jedes einzelnen der Angeklagten für sich allein schon eine genügende Ursache des Todes gewesen sein, sodaß es, um den Tod zu bewirken, der Thätigkeit der beiden anderen nicht bedurft hätte. Aber für das logische Denken hat auch dies nichts in sich Widersprechendes. Denn daraus, daß schon eine Ursache für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges genügende Wirksamkeit entfaltet, folgt nicht, daß daneben eine hierzu ebenfalls ausreichend starke Ursache nicht gleichfalls in Wirksamkeit getreten sein könnte. Und auch dies findet sich im positiven Rechte anerkannt; denn der §. 227 Abs. 2 St.G.B.'s stellt neben den Fall, wo das Zusammentreffen mehrerer Verwundungen den Tod oder eine schwere Körperverletzung bewirkt hat, als möglich einen Sachverhalt, bei welchem jede einzelne der thatsächlich zugefügten mehreren Verwundungen schon für sich allein, und abgesehen von dem Zusammentreffen, diese Wirkung gehabt hat. Die logische und überdies gesetzlich anerkannte Möglichkeit, daß es sich so verhalten könne, ist es aber allein, worauf es für die Beurteilung der Beschwerden ankommt. Die Frage, ob es sich in einem besonderen Falle, wie er hier vorliegt, wirklich so verhalten habe, gehört ausschließlich in das Gebiet der Beweiswürdigung. Der Revisionsrichter ist weder thatsächlich noch rechtlich in der Lage, sich mit dieser Frage zu befassen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Zweifel, welcher unter Umständen angezeigt sein kann, ob, wenn eine Person bereits eine tödliche Verletzung empfangen hat, das Hinzukommen einer zweiten und dritten tödlichen Verletzung nicht mindestens den Tod beschleunigt haben müsse. Aus Rechtsgründen (also vom Revisionsrichter) läßt sich darüber nicht entscheiden.

Richtig ist es freilich, und zwar nach Rechtsgründen, daß derjenige, welcher einen anderen vorsätzlich und tödlich verwundete, nicht einer vollendeten, sondern nur einer versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig sein kann, wenn durch die hierauf folgende That eines (jedoch nicht in Mitthäterschaft handelnden) zweiten der Tod des Verwundeten beschleunigt worden ist. Denn der wirklich eingetretene Tod hatte

dann seine Ursache nicht in der Handlung des ersten, sondern in der des zweiten Thäters. Aber es besteht weder eine Nothwendigkeit nach den allgemeinen Denkgesetzen, insbesondere nach dem logischen Satze vom Widerspruche, noch eine rechtliche Nothwendigkeit, daß von zwei aufeinander folgenden tödlichen Verletzungen die zweite den Erfolg des Todes, den schon die erste gehabt haben würde, beschleunigt haben mußte. Selbst wenn also in einem Falle eine solche Nothwendigkeit thatsächlich — etwa vermöge der Grundsätze der Heilwissenschaft — bestände, so würde ein Wahrspruch, welcher dieselbe nicht berücksichtigt hätte, zwar sachlich unrichtig, diese Unrichtigkeit aber der Erörterung und Ermittlung in der Revisionsinstanz entzogen sein. Übrigens erledigt sich die Frage nach Versuch im Gegensatze zur Vollendung von selbst, wenn ein Thäter, wie hier der Angeklagte T., nur objektiv den Tod einer Person verursacht, nicht aber den Vorsatz zu töten gehabt hat.

Es ist auch außer Zweifel, daß die objektive Verursachung des Todes einer Person durch von mehreren zugefügte Verletzungen in der Weise erfolgt sein kann, daß der eine Thäter nur mit dem Vorsatze zu verletzen, der andere mit dem Vorsatze zu töten gehandelt hat. Denn der ursachliche Zusammenhang zwischen That und Erfolg gründet sich lediglich auf die That selbst und die Eigenschaft derselben als wirkender Ursache, nicht auf die Willensbeschaffenheit, aus welcher die That hervorging. Diese Willensbeschaffenheit kann dem Bestehen der That und ihrer ursachlichen Eigenschaft nichts nehmen und nichts hinzufügen. Es ist daher möglich, daß von mehreren Thätern der eine nur fahrlässig, der andere vorsätzlich und ein dritter weder vorsätzlich noch fahrlässig — sei es hinsichtlich der von ihm herrührenden Verletzung selbst, sei es hinsichtlich der weiteren Folgen der letzteren, z. B. des Todes des Verletzten — gehandelt hat. Jeder von ihnen kann ebenso wie der andere den Tod des Verletzten objektiv verursacht haben. Ob die bloß objektive Verursachung genügt, um den Thatbestand eines bestimmten Vergehens herzustellen, ist selbstredend eine besondere Frage.

2. Ferner läßt sich die in den Fragen 5. 9. 13 erfolgte Zusammenziehung des Thatbestandes der §§. 251. 252 St.G.B.'s, unter Feststellung ihrer Voraussetzungen, nicht beanstanden. Zwar handelt der §. 251 von einem Falle des Raubes, dagegen der §. 252 von einem

Falle des Diebstahles oder von einem besonderen Vergehen, welches weder Raub noch Diebstahl ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 328.

Aber der nach §. 252 Schuldige ist gleich einem Räuber zu bestrafen. Daher fragt es sich, welche von den verschiedenen Strafen, die im Gesetze gegen Raub angedroht sind, ihn treffen muß, ob die des einfachen oder die des qualifizierten Raubes (§§. 249. 250. 251 St.G.B.'s). Es unterliegt aber keinem Bedenken, daß die Strafe des qualifizierten Raubes auf ihn anzuwenden ist, wenn sich an seiner, den Thatbestand des §. 252 erfüllenden Handlung zugleich der Thatbestand eines den Raub erschwerenden Umstandes vorfindet, z. B. daß durch die Gewalt, welche ein beim Diebstahle auf frischer That Betroffener zu dem im §. 252 bezeichneten Zwecke gebraucht hat, der Tod eines Menschen verursacht worden ist (vgl. die Motive zu §. 247 des Entwurfes). Vom Standpunkte des materiellen Rechtes war es daher hier geboten, die Geschworenen nach dem erschwerenden Umstande zu befragen. Dies konnte durch eine Nebenfrage, aber auch durch die Aufnahme der Qualifikation in die Frage aus §. 252 geschehen.

Die geringte Gesetzesverletzung kann daher nicht anerkannt werden.